

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Mit E-Mail:  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-0.028.544

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Inez Bucher**  
Sachbearbeiterin  
[inez.bucher@bka.gv.at](mailto:inez.bucher@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203905  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.921.905

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### **Zu Art. 1 (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz):**

#### **Zu § 4:**

##### *Zu Abs. 1:*

Im Lichte des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 18 B-VG sind auch bei Umsetzung von Richtlinien unbestimmte Begriffe zu vermeiden bzw. einer näheren Präzisierung zuzuführen. Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung der Z 7 geprüft und die in Betracht kommenden Indikatoren zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden. Eine Klarstellung sollte auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass eine Verletzung der Berichtspflicht der Strafbestimmung des § 9 unterliegt; insbesondere auf das Wort „gegebenenfalls“ sollte verzichtet werden (vgl. auch Art. 2 Z 14 [§ 243b Abs. 4 Z 8 UGB]).

##### *Zu Abs. 2:*

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss in der Verweisungsnorm das Verweisungsobjekt hinreichend bestimmt festgelegt und die verwiesene Norm „in einem den österreichischen Gesetzblättern vergleichbaren Publikationsorgan“ kundgemacht sein. Die Fundstelle der verwiesenen Norm ist anzuführen und es muss aus der Verweisung unzweideutig hervorgehen, auf welche Vorschrift verwiesen wird (zB VfSlg. 12.293/1990). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unterliegen (auch) Verweisungen auf Unionsrecht dem Bestimmtheitsgebot (vgl. etwa VfSlg. 16.999/2003). Diesem wird keinesfalls Rechnung getragen, wenn samt und sonders auf Rechtsakte der Europäischen Union (VfSlg. 16.999/2003) oder pauschal auf ganze Unionsrechtsmaterien verwiesen wird (VfSlg. 17.735–17.741/2005). Dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität sind zudem grundsätzlich unzulässig. Im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht gilt das Verbot der Verweisung auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003). Dynamische Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Gemeinschafts(Unions)recht hat der Verfassungsgerichtshof hingegen – als bloße „Anknüpfungen“ – für zulässig befunden (VfSlg. 17.479/2005; vgl. auch VwGH 19.5.2022, Ro 2021/07/0008).

Die in Abs. 2 enthaltenen Verweisungen sollten vor diesem Hintergrund geprüft und präzisiert werden

**Zu § 9:**

Ausweislich der – äußerst knapp gehaltenen – Erläuterungen regelt diese Bestimmung das nach Art. 51 der Bilanz-Richtlinie erforderliche Sanktionenregime. Es wird empfohlen, die Rechtsnatur der zu verhängenden Geldstrafe (insbesondere in Abgrenzung zu den gemäß Abs. 6 „zusätzlich“ zu verhängenden Zwangsstrafen) in den Erläuterungen eindeutig klarzustellen. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, welche Strafbemessungsregeln zur Anwendung kommen.

*Zu Abs. 3:*

Den Strafcharakter der zu verhängenden Strafen vorausgesetzt, ist die Regelung des Abs. 3 im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B VG iVm. Art. 7 EMRK zu präzisieren. Näher zu erläutern ist insbesondere die Formulierung, wonach die Strafe auch gegen die Gesellschaft verhängt werden „kann“, wenn „die Handlung oder Unterlassung zu Gunsten der Gesellschaft begangen worden ist oder die Strafe gegen die Gesellschaft geboten ist, um weitere Verstöße von Organen dieser Gesellschaft oder anderer Gesellschaften hintanzuhalten“. Zu klären wäre allenfalls auch das Verhältnis des vorgeschlagenen Abs. 3 zu § 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005.

*Zu Abs. 5:*

In Abs. 5 zweiter Satz sollte die allgemeine Formulierung „Einleitung eines Strafverfahrens“ präzisiert werden (vgl. etwa die konkretere Regelung des § 33 des Kartellgesetzes 2005). Unklar ist überdies die Dauer der Unterbrechung bzw. der Zeitpunkt, an dem die Frist neu zu laufen beginnt.

*Zu Abs. 7 und 8:*

Unklar ist, auf welche Verfahren (zur Verhängung einer Geldstrafe gemäß Abs. 1 bis 3 und/oder zur Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß Abs. 6) sich die Anordnungen der Abs. 7 und 8 beziehen. Die Anwendung des Außerstreitgesetzes in Zusammenhang mit einem Verfahren über eine strafrechtliche Anklage erscheint jedenfalls ungeeignet.

**Zu Art. 2 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):****Zu Z 25 (§ 268):****Zu Abs. 4:**

Der vorgesehene Abs. 4 sieht vor, dass unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen ein Urteil über die Nachhaltigkeitsberichtserstattung gemäß § 268 Abs. 1 Z 2 abgeben können, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass in Österreich niedergelassene unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen Anforderungen unterliegen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüfungs-Richtlinie) festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichtserstattung gleichwertig sind.

Diese Anordnung sollte überdacht werden, zumal weder die „gesetzlichen Voraussetzungen“ noch die Anforderung der „Gleichwertigkeit“ hinreichend determiniert sind.

**Zu Z 47 (§ 277 Abs. 1):**

Die Anordnung der Z 7, wonach „die sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Berichte, die zeitgleich vorzulegen sind“ spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen sind, ist nicht hinreichend bestimmt und sollte präzisiert werden.

**Zu Z 57 (§ 281 Abs. 4):**

Der pauschale Verweis auf „Unionsrecht“ ist zu präzisieren.

**Zu Z 62 (§ 284):**

Der vorgesehene § 284 Abs. 1 regelt – soweit ersichtlich – Zwangsstrafen zur Erzwingung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen (somit Beugemittel ohne Strafcharakter; vgl. auch die Überschrift: „Zwangsstrafen“). Der Wortlaut des Abs. 3 („wenn die Handlung oder Unterlassung zu Gunsten der Gesellschaft begangen worden ist oder die Strafe gegen die Gesellschaft geboten ist, um weitere Verstöße von Organen dieser Gesellschaft oder anderer Gesellschaften hintanzuhalten“) scheint jedoch nicht von einem Beugemittel auszugehen; auch die Erläuterungen zu Abs. 3 und 4 sprechen von „Geldbuße“. Auch die Verjährungsbestimmung (Abs. 5) ist im Kontext von Zwangsstrafen unklar.

Eine Überprüfung und Überarbeitung wird empfohlen. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 § 9 verwiesen.

**Zu Z 63 (§ 286):**

*Zu Abs. 2:*

Gemäß Abs. 2 ist zur Erfüllung des in Abs. 1 genannten Zwecks ein Beirat einzurichten, dessen Mitglieder über anerkannte Fachexpertise im Bereich der Unternehmensberichterstattung verfügen und ihre Empfehlungen und Stellungnahmen unabhängig in einem Verfahren entwickeln und beschließen, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht.

Mit Blick auf § 8 BMG wird eine Präzisierung dahingehend angeregt – zumindest in den Erläuterungen – festzulegen, bei welchem Bundesministerium der Beirat eingerichtet werden soll.

Zur vorgesehenen Unabhängigkeit des Beirates wird darauf hingewiesen, dass Art. 20 Abs. 1 B-VG auch auf die Mitglieder von die Verwaltung bloß beratenden Beiräten, die bei einer Verwaltungsbehörde eingerichtet sind, anwendbar sein dürfte. Eine Weisungsfreistellung wäre daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 2 (hier wohl: Z 1) B-VG zulässig; es ist insbesondere ein Aufsichtsrecht des obersten Organs vorzusehen. Eine Überprüfung wird angeregt.

**Zu Z 65 (§ 908):**

*Zu Abs. 1:*

Im Hinblick auf die in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 vorgesehene rückwirkende Anwendung auf das Geschäftsjahr 2024 ist darauf zu achten, dass es zu keiner Rückwirkung von Strafbestimmungen kommt (Art. 7 EMRK).

*Zu Abs. 4:*

Die Anordnung des zeitlichen Anwendungsbereiches des § 275 Abs. 2 in Abs. 4 erster Satz ist unklar und wäre zu präzisieren.

*Zu Abs. 5:*

Die Voraussetzung „Wenn nicht alle erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette verfügbar sind“ sollte – zumindest in den Erläuterungen – präzisiert werden.

**Zu Art. 3 (Änderung des Aktiengesetzes):**

**Zu Z 4 (§ 96 Abs. 1):**

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – präzisiert werden, unter welchen Gegebenheiten („gegebenenfalls“) die in den Z 2 bis 6 angeführten Unterlagen vorzulegen sind.

**Zu Art. 5 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes):**

**Zu Z 6 (§ 96 Abs. 94m):**

Es wird vorgesehen, dass § 87 in der Fassung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes mit 1. Juli 2025 in Kraft treten soll und auf Zwangs- und Ordnungsstrafen anzuwenden ist, die wegen eines Pflichtverstoßes verhängt werden, der nach dem 30. Juni 2024 begangen wird. Angesichts des Verbots rückwirkender Strafgesetzes gemäß Art. 7 EMRK sollte dieses Datum einer Überprüfung unterzogen werden.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

<sup>2</sup> [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

**Zum Titel:**

Im Titel sollte es „Bundesgesetz, mit dem ein [...] erlassen wird und [...] geändert werden“ lauten.

**Zum Inhaltsverzeichnis:**

Im Eintrag zu Art. 1 müsste der Klammerausdruck „(DriBeG)“ gestrichen werden.

**Zu den Einleitungssätzen:**

Die Einleitungssätze sollten vereinheitlicht werden, indem die Kurztitel angeführt werden und die Abkürzung des zu ändernden Gesetzes entweder entfällt oder durchgehend angeführt wird.

**Zitierung:**

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den LRL hingewiesen. Unionsrechtliche Normen sind bei einmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; die Fundstellenangabe soll im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“. Es wird angeregt, den Begutachtungsentwurf und die Erläuterungen auf die einheitliche Zitierweise der unionsrechtlichen Normen hin zu überprüfen; insbesondere wird auf die Schreibweise des Datums und die Beistrichsetzung aufmerksam gemacht.

---

<sup>3</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

**Verweise auf Unionsrecht:**

Im Entwurf wird vielfach auf Richtlinien-Bestimmungen verwiesen. Es wird angeregt jeweils zu prüfen, ob stattdessen auf die diese Bestimmungen umsetzenden Vorschriften des nationalen Rechts verwiesen werden kann (vgl. auch Rz 44 des EU-Addendums).

**Zu den Inkrafttretensbestimmungen:**

Die Formulierung der Inkrafttretensbestimmung sollte einheitlich erfolgen. Es wird die einheitliche Verwendung der Formulierung „in der Fassung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2025“ angeregt (statt „in der Fassung des Bundesgesetzes ...“ etwa in Art. 7, 8, 11 und 13). Darüber hinaus sollten die Inkrafttretensbestimmungen jeweils die tatsächlich in Kraft zu setzenden Novellierungen widerspiegeln; es wäre das Inkrafttreten einzelner Paragraphen daher samt Überschriften anzuordnen.

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer durchgehend die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

**Zu Art. 1 (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz):****Zu § 2:***Zu Abs. 1:*

Die Angabe der Gliederungsbezeichnung von literae hat dem Muster „a)“ (und nicht: „a.“) zu folgen.

Nach Abs. 1 Z 1 lit. b ist der Strichpunkt vor dem Wort „und“ zu streichen.

*Zu Abs. 2:*

Deskriptive Formulierungen sollten vermieden werden (LRL 27).

**Zu § 4:***Zu Abs. 3:*

Im ersten Satz ist nach der Wortfolge „erforderlich sind“ ein Beistrich einzufügen.

**Zu § 6:**

In Abs. 1 und 2 Z 2 sollte die Formulierung „in der Union“ durch die Formulierung „in der Europäischen Union“ ersetzt werden.

**Zu § 7:**

Das Wort „kann“ ist mehrdeutig und sollte nur verwendet werden, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen, so muss dieser Auftrag mit „muss“ oder „hat zu“ ausgedrückt werden (LRL 34). Eine Überprüfung des letzten Satzes wird angeregt.

**Zu § 8:**

Auf den TabStopp in Abs. 1 nach „§ 4 Abs. 4“ wird hingewiesen.

**Zu § 9:***Zu Abs. 2:*

Der Klammerausdruck „(§ 221 Abs. 3 UGB)“ erscheint überflüssig, weil der verwendete Ausdruck „große Kapitalgesellschaft“ bereits in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a präzisiert wird.

*Zu Abs. 3:*

Das Wort „kann“ ist mehrdeutig und sollte nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden und nur wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen, so muss dieser Auftrag mit „muss“ oder „hat zu“ ausgedrückt werden (LRL 34).

*Zu Abs. 4:*

Zu Abs. 4 wird angemerkt, dass der Begriff „Mutterunternehmen“ nicht durch das Adjektiv „oberstes“ spezifiziert wird. Sofern „Mutterunternehmen“ und „oberstes

Mutterunternehmen“ nicht Verschiedenes zum Ausdruck bringen sollen, sollte die Terminologie vereinheitlicht werden (LRL 31).

*Zu Abs. 6:*

Die Formulierung des Abs. 6 sollte in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden. Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen; jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden (LRL 1). Daher wird angeregt, die Wortfolge „noch immer“ entfallen zu lassen. Es ist zudem – auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG – klarzustellen, was damit gemeint ist, dass zusätzlich Zwangsstrafen zu verhängen sind, „wenn und sooft dies geboten ist“, um die vollständige Einreichung bzw. die richtige Einreichung zu erzwingen.

*Zu Abs. 7:*

Die Formulierung, wonach „bestraften Personen [...] *auch allenfalls* angefallene Verfahrenskosten“ aufzutragen sind, sollte in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden. Das Wort „auch“ erscheint überflüssig und kann entfallen. Bei der Formulierung könnte man sich an der Kostenersatzregelung des § 389 Abs. 1 StPO orientieren. Dies gilt ebenso für Z 62 (§ 284 Abs. 6).

**Zu Art. 2 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):**

**Zu Z 14 (§ 243b):**

*Zu Abs. 4:*

Der Z 8 sollte die Formatierung 52\_Aufzaehl\_e1\_Ziffer zugeordnet werden. Der normative Gehalt des Schlussteils ist unklar und wäre zu präzisieren.

*Zu Abs. 5:*

Eine sprachliche Überarbeitung im Hinblick auf die zweimalige Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ wird angeregt.

*Zu Abs. 6:*

Es ist unklar, ob die Wortfolge „In Ausnahmefällen“ das Vorliegen von bestimmten Tatbestandmerkmalen voraussetzt, die über die in den Z 1 und 2 normierten

Voraussetzungen hinausgehen. Die Wortfolge sollte entweder präzisiert werden oder entfallen.

*Zu Abs. 8:*

Der hier im UGB erstmals verwendeten Bezeichnung „VAG 2016“ sollte der volle Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden.

Wenn mit „Indikatoren“ und „Schlüsselindikatoren“ nicht unterschiedliches bezeichnet wird, sollten die Begriffe vereinheitlicht werden.

**Zu Z 22 (§ 267a):**

*Zu den Abs. 4 bis 6:*

Auf die Anmerkungen zu Z 14 (§ 243b Abs. 4, 5 und 6) wird verwiesen.

**Zu Z 28 (§ 269 Abs. 4):**

Dem Satz wäre die Formatierung 23\_Satz\_(nach\_Novao) zuzuordnen. Gleiches gilt für die Formatierung des Satzes in Z 33, 50 und 51.

**Zu Z 34 (§ 270 Abs. 3):**

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (LRL 136). So sollte es im letzten Halbsatz „§ 109 Abs. 2 des Aktiengesetzes“ lauten.

**Zu Z 35 (§ 271 Abs. 2):**

Der hier im UGB erstmals verwendeten Bezeichnung „APAG“ sollte der volle Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden.

**Zu Z 43 (§ 274 Abs. 5a):**

In der Novellierungsanordnung fehlt das Zeichen „§“ vor „274 Abs. 5“.

**Zu Z 44 (§ 274a):**

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

*44. Nach § 274 wird folgender § 274a samt Überschrift eingefügt:*

In Abs. 3 erster Satz müsste es wohl lauten „Wenn der Abschlussprüfer ...“.

**Zu Z 47 (§ 277 Abs. 1):**

Die Paragraphenbezeichnung „§ 277.“ hat zu entfallen.

**Zu Z 48 (§ 277 Abs. 2 und 2a):**

In der Novellierungsanordnung müsste es richtig „§ 277 Abs. 2 und 2a entfällt“ lauten.

**Zu Z 50 (§ 277 Abs. 6):**

Der Punkt nach „f“ sollte entfallen (vgl. Anhang 1 zu den LRL). Das Zitat sollte jedoch besser präzisiert werden („§§ 33 bis/und XXX FBG“). Zur Formatierung des Satzes siehe die Anmerkung zu Z 28.

**Zu Z 51 (§ 277 Abs. 6):**

Der Verweis auf § 243c Abs. 12 ist unklar und sollte geprüft werden. Zur Formatierung der Sätze vgl. den Hinweis zu Z 50.

**Zu Z 63 (§ 286):**

Der normative Gehalt des Abs. 1 ist unklar, zumal der Bund als Träger von Privatrechten auch ohne gesetzliche Ermächtigung tätig werden kann.

**Zu Z 65 (§ 908):**

Vgl. die Anmerkungen zur Novellierungsanordnung der Z 44.

Die gemäß den Novellierungsanordnungen vorgesehenen neuen Paragraphen „samt Überschrift“ sind auch jeweils „samt Überschrift“ in Kraft zu setzen, zB § 243b samt Überschrift.

**Zu Art. 3 (Änderung des Aktiengesetzes):****Zu Z 2 (§ 92 Abs. 4a Z 2):**

Dem Satz wäre die Formatierung 23\_Satz\_(nach\_Novao) zuzuordnen.

**Zu Z 4 (§ 96 Abs. 1):**

Verweisungen, mit denen die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, können zu Mehrdeutigkeiten führen und sollen daher nach Möglichkeit unterbleiben (LRL 57).

Der hier in Z 5 erstmals verwendeten Bezeichnung „CBCR-VG“ sollte der volle Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden.

**Zu Art. 4 (Änderung des GmbH-Gesetzes):****Zu Z 2 (§ 30g Abs. 4a Z 2):**

Dem Satz wäre die Formatierung 23\_Satz\_(nach\_Novao) zuzuordnen.

**Zu Art. 5 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes):****Zu Z 6 (§ 94m):**

Die Anordnung „Die Verweise auf die Bestimmungen des UGB gelten nach Maßgabe des § 908 Abs. 1 UGB“ in Abs. 1 ist unklar und sollte überprüft werden.

**Zu Art. 6 (Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997):****Zum Einleitungssatz:**

Vgl. die Anmerkungen oben unter Allgemeines. Im Einleitungssatz ist bei der zu ändernden Rechtsvorschrift auch die Fundstelle der Stammfassung zu zitieren

**Zu Z 4 (§ 12 Abs. 3):**

Es sollte „§ 24 des Firmenbuchgesetzes“ heißen.

**Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2 Z 1):**

In Z 1 lit. g und m sollte die Abkürzung „Art.“ verwendet werden.

**Zu Art. 7 (Änderung des SE-Gesetzes):****Zu Z 1 (§ 41 Abs. 1):**

Zur Zitierung des § 4 CBCR-VG vgl. die Hinweise zu Art. 3 Z 4.

**Zu Z 4 (§ 51 Abs. 3a Z 2):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

4. *Dem § 51 Abs. 3a Z 2 wird folgender Satz angefügt:*

**Zu Art. 8 (Änderung des SCE-Gesetzes):****Zum Einleitungssatz:**

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung müsste es richtig „BGBl. I Nr. 104/2006“ lauten.

**Zu Art. 10 (Änderung des Strafgesetzbuches):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

*Dem § 163b wird folgender Abs. 6 angefügt:*

**Zu Art. 12 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):**

Aus dokumentatorischen Gründen sollte eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden.

**Zu Art. 14 (Inkrafttreten):**

Die Inkrafttretensbestimmung sollte in das zu novellierende Gesetz selbst aufgenommen werden. Zudem wäre die in Kraft zu setzende Bestimmung einzeln anzuführen („§ 163b Abs. 6 in der Fassung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes [...] tritt mit [...] in Kraft“).

## IV. Zu den Materialien

### **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Die Abkürzung „AFRAC“ im zweiten Absatz sollte bei der erstmaligen Zitierung ausgeschrieben werden (LRL 148). Gleiches gilt für die in den Materialien verwendeten nicht allgemein verständlichen Abkürzungen „IFRS“, „ESRS“ und „EFRAG“ (vgl. zB zu Art. 2 § 286).

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Zu der Zitierung von Rechtsvorschriften und der Gestaltung von (Erst)zitaten wird auf die Anmerkung zu Art. 2 Z 14 unter Punkt III verwiesen (vgl. zB Art. 2 Z 48 „WZEVI-G“, Z 50 „ERV 2021“, „GOG“).

In den Datumsangaben sollten die Monatsnamen einheitlich ausgeschrieben werden (LRL 143; vgl. etwa Art. 2 § 908 zu Abs. 1 und 2).

### **Zu Art. 1 (DriBeG):**

### **Zu den §§ 7 bis 11:**

Die Erläuterungen enthalten nur den Hinweis, dass die Bestimmungen der Umsetzung näher bezeichneter Artikel der Bilanz-Richtlinie dienen. Es wird angeregt, die Erläuterungen ausführlicher zu formulieren, insbesondere die Erläuterungen zu den in § 9 geregelten Strafbestimmungen.

### **Zu den Art. 2 bis 14:**

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Auf Seite 14 wären im ersten Absatz die Leerzeichen vor und nach dem Klammerausdruck zu korrigieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 5. Februar 2025

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

i.V. Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt